

# OSWALD Verkaufs- und Lieferbedingungen

## **1. Lieferungen:**

Unsere Lieferungen erfolgen nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, sog. „Grüne Lieferbedingungen“, ZVEI, Stand Januar 2022, einschließlich der „Softwareklausel“ gemäß ZVEI, Stand Januar 2022, sowie der Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt, ZVEI, Stand Juni 2011, hierunter aufgeführte zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Vorrang vor den ZVEI-Bedingungen haben und ggf. darüber hinaus getroffene zusätzliche individuelle Vereinbarungen.

## **2. Technische Daten:**

In Angeboten, Katalogen und Prospekten aufgeführte technische Daten dienen der Orientierung und sind deshalb unverbindlich. Eine Änderung dieser Daten bleibt jederzeit vorbehalten.

## **3. Preisänderungen:**

Preisänderungen bleiben vorbehalten. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt oder in einem Rahmenvertrag festgelegt, sind unsere Angebote freibleibend. Der am Tag des Auftragseingangs gültige Verkaufspreis wird bei der Preisermittlung zugrunde gelegt und der Auftrag bedarf unserer ausdrücklichen Bestätigung.

## **4. Materialzuschläge:**

Wir behalten uns vor, Materialzuschläge gemäß aktueller Marktsituation zu erheben. Diese werden in Angeboten und Aufträgen entsprechend ausgewiesen.

## **5. Zahlungsbedingungen** (wenn nicht gesondert vereinbart):

Anzahlungsrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Für alle anderen Rechnungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

## **6. Gewährleistung** (wenn nicht gesondert vereinbart):

Die Materialgewährleistung beträgt 12 Monate nach Lieferdatum/Übergabe. Materialverschleißteile, wie z. B. Staubschutzfilter, Wellendichtringe oder Kugellager sind von Gewährleistungsansprüchen ausdrücklich ausgeschlossen! Der Leistungsort für Gewährleistungsansprüche ist das Werk in Miltenberg.

## **7. Lieferverzug:** (wenn nicht gesondert vereinbart)

Schadensersatzansprüche von Ihnen bzw. Dritten aufgrund einer Verzögerung der Lieferung sind ausgeschlossen.

## **8. Haftung:**

Im Rahmen unserer industrieüblichen Haftpflichtversicherung übernimmt OSWALD die Haftung für von uns verschuldete Personen- und Sachschäden. Bei Sachschäden ist diese Haftung begrenzt auf 2 Millionen Euro für jedes einzelne Schadensereignis bzw. maximal 3 Millionen Euro für den jeweiligen Vertrag. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. In keinem Fall haften wir für indirekte und Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Kosten für Ersatzbeschaffung oder Zinsverluste, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten selbstverständlich nicht im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten.

## **9. Compliance:**

Wir erwarten von unserem Vertragspartner bei der Durchführung des Vertrages alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten ethischen Grundsätze einzuhalten. Verstöße gegen diese Grundsätze berechtigen den jeweils anderen Partner zur unverzüglichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## **10. Verbindlichkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen:**

Sollten einzelne der vorstehend aufgeführten Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages als Ganzes nicht.

### **Anlagen:**

- **„Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, sog. „Grüne Lieferbedingungen“, ZVEI, Stand: Januar 2022**
- **„Softwareklausel“ des ZVEI, Stand: Januar 2022**
- **Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“, ZVEI, Stand: Juni 2011**